

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt im Bereich:

1. Holtemme

auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

2. Bode

auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück beim Schmutzwasserkanal und Mischwasserkanal bzw. bis zur Grundstücksgrenze beim Niederschlagswasserkanal).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Die Vollgeschosse sind nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 09.02.2001 festzustellen. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an

die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 – 3;
6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 – 3;

7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte einer der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- II. Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 - (2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
 - (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- | | |
|---|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete | 0,2 |
|---|-----|

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0
6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,	
a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,	
b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.	
(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:	
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;	
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.	

§ 5 **Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen im Bereich
1. Holtemme

a) Schmutzwasserbeseitigung	3,32 €/m ²
b) Niederschlagswasserbeseitigung	3,32 €/m ² .
 2. Bode

a) Schmutzwasserbeseitigung	2,94 €/m ²
b) Niederschlagswasserbeseitigung	4,43 €/m ²

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 a **Billigkeitsregelungen**

(1) Die Durchschnittsgröße der tatsächlich zu vorwiegend Wohnzwecken genutzten Grundstücke beträgt im Bereich:

- a) Holtemme: 1038 m²
- b) Bode: 730 m²

Wohngrundstücke i. S. von § 6 c KAG-LSA gelten als übergroß, wenn die Vorteilsfläche nach § 4 I. Abs. 2 bzw. § 4 II. Abs. 2 die Durchschnittsgröße um mindestens 30 v. H. (Begrenzungsfläche) überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 I. Abs. 2 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 I. Abs. 2 Nr. 6 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 I. Abs. 3 und Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 **Entstehung des Erstattungsanspruchs**

(1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche

Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12 **Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV **Abwassergebühr**

§ 13 **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 **Gebührenmaßstäbe**

- I. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist eine solche gar nicht vorhanden, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Anzuzeigende Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen.

- a) Die Messeinrichtung stellt der Verband bereit und legt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer sowohl Ort als auch Art und Weise des frostsicheren Einbaus fest.

Die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wasserzähler), deren Ein- und Ausbau einschließlich der Abnahme sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

Eventuell erforderliche Anpassungen der Hausinstallation lässt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten von einem Fachunternehmen ausführen.

Der Gebührenpflichtige haftet für die bereitgestellte Messeinrichtung und deren frostsichere Unterbringung.

- b) Verzichtet der Verband auf diese Messeinrichtungen, kann er die Vorlage geeigneter, prüfbarer Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

- c) Bereits genehmigte private Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind nach Ablauf der Eichgültigkeit an die neuen satzungsrechtlichen Regelungen anzupassen.

- (4) Für abzusetzende Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, gilt Absatz 3 sinngemäß.

II. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) „versiegelten“ Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit (BE). Flächen im Bereich Holtemme werden auf eine volle BE aufgerundet und im Bereich Bode abgerundet.

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15 **Gebührensätze**

I. Bereich Holtemme

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 1 a) aa) und a) ab) der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)

- a) Zentralkläranlage Silstedt 3,00 €/m³

und setzt sich zusammen aus:

$$G_{\text{Abw Beh}} = G_{\text{Kanal}} + G_{\text{Abw R hausl}}$$

mit

$$G_{\text{Kanal}} = 1,75 \text{ €/m}^3$$

$$G_{\text{Abw R hausl}} = 1,25 \text{ €/m}^3$$

daraus folgt

$$G_{\text{Abw Beh}} = 1,75 \text{ €/m}^3 + 1,25 \text{ €/m}^3$$

$$= 3,00 \text{ €/m}^3$$

- b) Öffentlichen Kläranlagen
(Gemeinschaftskläranlagen) 3,05 €/m³.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 1 b) der ABS 8,80 €/BE.

II. Bereich Bode

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 2 a) aa) und a) ab) ABS

a) Zentralkläranlage Rübeland 4,20 €/m³

b) Öffentlichen Kläranlagen
(Gemeinschaftskläranlagen) 4,18 €/m³

- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 gemäß § 1 Abs. 2 b) der ABS 9,53 €/BE.

- (3) Für Grundstücke mit einem Schmutzwasseranfall von mindestens 1 m³ bis maximal 6 m³ im Kalenderjahr wird eine Mindestmenge von 6 m³ multipliziert mit der jeweils gültigen Abwassergebühr gemäß § 15 II. (1) a) der Satzung erhoben.

§ 15 a

Erhöhte Gebühr - Bereich Holtemme

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr (Starkverschmutzerzuschlag = SVZ) erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad eine oder mehrere Konzentrationen der Anlage 1 - Teil B - Spalte 5 überschreitet.
- (3) Der SVZ für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. (2) errechnet sich pro m³ eingeleiteten Abwassers nach der Gleichung gemäß § 15 c.
- (4) Der maßgebliche Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Erhebungszeitraumes ermittelt.

- (5) N_{ges} , P_{ges} , und AFS werden nach den in Anlage 1 - Teil A benannten Verfahren ermittelt. Der Parameter CSB ist aus der Klarphase der abgesetzten 24-h-Mischprobe zu bestimmen.

§ 15 b
Verminderte Gebühr - Bereich Holtemme

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers eine verminderte Abwassergebühr erhoben (Geringverschmutzerabschlag = GVA). Der Antrag ist entsprechend § 7 Abwasserbeseitigungssatzung zu stellen und soll insbesondere die Angaben zu Ziffer 2 b und c des § 7 enthalten.
- (2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad eine oder mehrere Konzentrationen aus Anlage 1 - Teil B - Spalte 3 unterschreitet.
- (3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Abs. (2) errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Gleichung gemäß § 15 c.
- (4) Der maßgebliche Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von mindestens sechs Messungen (24 Stunden-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Erhebungszeitraumes ermittelt.
- (5) N_{ges} , P_{ges} , und AFS werden nach den in Anlage 1 Teil A benannten Verfahren ermittelt. Der Parameter CSB ist aus der Klarphase der abgesetzten 24-h-Mischprobe zu bestimmen.

§ 15 c
Gleichung Bereich Holtemme

GVA oder SVZ werden für den laufenden Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013 nach folgender Gleichung ermittelt:

$$G_{Abw\ Beh} = G_{Kanal} + G_{Abw\ R, \text{Gewerb/Ind}}$$

mit

$$G_{Kanal} = 1,75 \text{ €/m}^3$$

und

$$G_{Abw\ R, \text{Gewerb /Ind}} = G_{Abw\ R\ hausl} \times F = 1,25 \text{ €/m}^3 \times F$$

und

$$F = 0,130 + 0,30 \left(\frac{CSB}{1.170} \right) + 0,17 \left(\frac{N_{ges}}{130} \right) + 0,12 \left(\frac{P_{ges}}{17} \right) + 0,28 \left(\frac{AFS}{534} \right),$$

wobei

$G_{\text{Abw R ,Gewerb /Ind}}$	=	Gebühr der Abwasserreinigung für gewerblich-industrielles Abwasser
$G_{\text{Abw Beh}}$	=	Grundgebühr der Abwasserbehandlung für häusliches Abwasser
G_{Kanal}	=	Grundgebühr für die Abwasserableitung in den Kanal
$G_{\text{Abw R hausl}}$	=	Grundgebühr der Abwasserreinigung für häusliches Abwasser
F	=	Faktor Verschmutzungsgrad (1,0 bei häusl. Abwasser)
CSB, Nges, Pges und AFS	=	Konzentrationen des gewerblichen Abwassers nach Anlage 1 Teil A

bedeuten.

§ 16 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt dieser an die Stelle des Eigentümers. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I. Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils am 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser sind monatliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 20
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I. Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb eines folgenden Monats anzeigt;
 2. entgegen § 14 I. Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 II. Abs. 1 dem Verband auf dessen Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 24 **Hinweise**

Die in dieser Satzung bezeichneten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung sowie die DIN-, EN- und ISO-Normen liegen in der Verwaltung des Verbandes zur Einsichtnahme bereit.

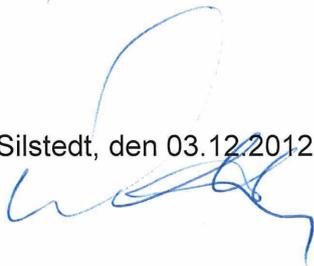
Die zur Anwendung kommenden Fassungen der genannten DIN-, EN- und ISO-Normen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 25 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, frühestens jedoch am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:
 - die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 20.10.1999 in der Fassung der 12. Änderung vom 26.04.2012,
 - die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 31.08.1998 in der Fassung der 20. Änderung vom 26.04.2012

außer Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 03.12.2012



Witte
Verbandsgeschäftsführer



- * In der Satzung in Bezug genommene DIN-Normen:
- liegen in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode zur Einsichtnahme bereit
 - sind über den Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin zu beziehen

Anlagen

- Anlage 1 Teil A, Analyseverfahren zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades des Abwassers
- Anlage 2 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

Anlage 1

Teil A: Analyseverfahren zur Bestimmung des Verschmutzungsgrades des Abwassers

- CSB** = Chem. Sauerstoffbedarf in mg/l (nach DIN 38409-H41) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
- N_{ges}** = Gesamt-Stickstoff-Konzentration in mg/l (als Summe aus NH₄-N nach DIN EN ISO 11732), NO₂-N (nach DIN-EN 26777, NO₃-N (nach DIN-EN-ISO 10304-1 sowie org. N (nach DIN EN 12260) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
- P_{ges}** = Gesamt-Phosphor-Konzentration in mg/l
DIN EN ISO 11885) aus der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblich-industriellen Abwassers
- AFS** = abfiltrierbare Stoffe im gewerblich-industriellen Abwasser (nach DIN EN 872)

Teil B: Verschmutzungskonzentrationen

Parameterkonzentrationen zur Definition eines SVZ bzw. GVA

Parameter	Einheit	GVA unterhalb	häusliches Abwasser	SVZ oberhalb
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
CSB	mg/l	1000	1170	1350
N_{ges}	mg/l	110	130	150
P_{ges}	mg/l	14	17	20
AFS	mg/l	450	534	615

Anlage 2 In Bezug genommene DIN-, EN- und ISO-Normen

Norm	aktuelle Ausgabe zu Teil
DIN EN ISO 11885	DIN EN ISO 11885:2009-09
DIN EN ISO 11732	DIN EN ISO 11732:2005-05
DIN EN 872	DIN EN 872:2005-04
DIN EN 12260	DIN EN 12260:2003-12
DIN 38409 H41	DIN 38409-41:1980-12
DIN EN 26777	DIN EN 26777:1993-04
DIN EN ISO 10304-1	DIN EN ISO 10304-1:2009-07